

FDP in der BV 1 - Lothringer Str. 5 -- 50667 Köln

Herrn Bezirksbürgermeister  
 Andreas Hupke  
 Ludwigstr. 8  
 50667 Köln

Herrn Oberbürgermeister  
 Jürgen Roters  
 Hist. Rathaus  
 50667 Köln

Maria Tillessen  
 Lothringer Str. 5- 50677 Köln  
 Telefon (0221)-29891914  
 Telefax (0221)-29891915  
 tillessen@tillessen.de  
[www.fdp-koeln-innenstadt.de](http://www.fdp-koeln-innenstadt.de)

Herrn Bürgeramtsleiter  
 Dr. Ulrich Höver  
 Ludwigstr. 8  
 50667 Köln

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 22.01.2015

**AN/0178/2015**

**Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates**

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	

**Aufstockung Kolpinghaus**

Sehr geehrte Herren,

bitte setzen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung 1:

Seit kurzem ist die Sanierung und Aufstockung des Gebäudes des Kolpingwerkes an der Ecke Apernstrasse / Helenenstrasse abgeschlossen. In Richtung Helenenstrasse erhebt sich eine städtebaulich unverträglich hohe Giebelwand. (Bild 1+2) Die ursprünglichen Pläne des Bauvorhabens sahen eine abgestufte Geschoßentwicklung über das benachbarte Grundstück vor. Dafür wollte der Bauherr das dort vorhandene Altgebäude niederlegen und mit dem Neubau diese Abstufung vornehmen. So zeigte es auch noch die dem Baugerüst vorgehängte Visualisierung (Bild 3+4). Diese Abstufungs-Planung ist auch nach ausgiebigen Diskussionen vom Gestaltungsbeirat positiv votiert worden.

Tatsächlich ist nun aber das Altgebäude lediglich saniert, und die abgestufte Anpassung nicht realisiert worden. Trotzdem ist die volle Geschoßerhöhung im Hauptbaukörper umgesetzt worden, was zu der unbefriedigenden Situation geführt hat. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass eine Niederlegung des Altgebäudes gar nicht geplant war, und die Überplanung des Gebäudes allein den Zweck hatte, Planungsrecht für die Erhöhung des Hauptkörpers zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wäre die jetzt realisierte Entwicklung des Baukörpers in dieser Form als Bauantrag genehmigungsfähig gewesen und wie steht der Gestaltungsbeirat zu dieser Entwicklung?
2. Warum blieb die gravierende Änderung des Bauvorhabens genehmigungsrechtlich folgenlos?
3. Sieht die Verwaltung im Nachgang Möglichkeiten im Genehmigungsverfahren, die es erlaubt hätten, diese Entwicklung zu unterbinden?
4. Wie will die Verwaltung in Zukunft derartige Abweichungen von eingereichten Plänen verhindern?

Mit freundlichen Grüßen,

Maria Tillessen